

Besondere Bedingungen zur BSO-Vereins-Haftpflichtversicherung für Vereine inklusive deren Zweigvereine und Sektionen (im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)

Vertragsgrundlagen:

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB 2004 und EHVB 2004 (H940) der UNIQA Österreich Versicherungen AG und die Besonderen Bedingungen zur BSO Kollektiv-Haftpflichtversicherung - H999 Fassung 2012-01-01.

A. Besondere Bedingungen zur Sport-Kollektiv-Haftpflichtversicherung (im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)

Gültig per 01.01.2012

Unter anderem erstreckt sich diese Kollektiv-Haftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1) Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Vereins. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereins aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung.
- 2) Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein.
Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen.
Betreffend „Motorsportlichen Veranstaltungen“: Für Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte, Kraftfahrzeuge oder Anhängern, die nicht zu den in Art. 7, Pkt.5 AHVB/EHVB 2004 (H940) angeführten Ausschlüssen zählen, gilt die persönliche Haftpflicht der Wettbewerbsteilnehmer jedenfalls als ausgeschlossen.
- 3) Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).
- 4) **Mitversichert gelten ferner:**
 - a) die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
 - b) sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
 - c) Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
 - d) Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein, seine Funktionäre und Trainer etc. sowie gegen andere Mitglieder.

5) Erweiterter Versicherungsumfang für eine Sporthaftpflichtversicherung der BSO

- a) Örtlicher Geltungsbereich: Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend zu Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art. 13 AHVB.
 - Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt 4 EHVB auch für den in Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.
 - Für die Staaten außerhalb Europas gilt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Vereinbarung ausgeliefert wurden.
 - Ansprüche aus Umweltschäden (Pollution). Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1. AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung), welche durch Muskelkraft oder einen Elektromotor angetrieben werden. Weiters Segelboote bis zu einer Länge von 3,5 Meter und Windsurfer. Kitesurfer sind explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.
- d) Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt baugebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. HY8).
- e) Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt.d) ist der Versicherungsschutz mit € 100.000,-, für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.500,- begrenzt.
- f) Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

6) Vertragsgrundlage AHVB/EHVB 2004 (H940)

Ausschnitt zu Ausschlüssen:

Artikel 7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz Pkt. 5.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart oder Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

7) Versicherungssummen:

€ 2.000.000,--	für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden (laut Pkt. 5.d)
€ 100.000,--	für Vermögensschäden des Vereinsvorstandes und Rechnungsprüfer des Vereins (laut Punkt B)
€ 100.000,--	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. 5.e)
€ 1.500,--	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. 5.e)
€ 400,--	für Schäden von Verbands- / Vereinsmitglieder am Verbands- / Vereinseigentum

B. Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organwalter und Rechnungsprüfer ideeller Vereine

Gültig per 01.01.2012

1. Versicherte Person:

Als versicherte Person gilt der jeweilige Organwalter (Funktionär) oder der jeweilige Rechnungsprüfer des Vereins oder Verbandes– im Folgenden kurz „Versicherte Person“ genannt.

2. Versichertes Risiko:

Die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit der versicherten Person als Mitglied eines Vereinsorganes oder als Rechnungsprüfer (§ 5 VerG) eines Verbandes oder Vereins.

3. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hiefür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

4. Es besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind:

5. Versicherungssumme: € 100.000,--

6. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.

7. Darüber hinaus gilt Folgendes vereinbart:

Abweichend von Art 1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass die versicherte Person als Drittschuldner im Sinne der Exekutionsordnung von einem Gläubiger nach Maßgabe der §§ 24 und 26 VerG in Anspruch genommen wird, weil er als Organwalter oder Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein (wegen eines reinen Vermögensschadens) schadenersatzpflichtig geworden ist.

Versicherungsfall ist dabei der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 24 VerG gegenüber dem Verein erwachsen können.

Klarstellend zu Artikel I. Pkt. (2.) AHVB gilt vereinbart, dass der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Versicherungsfall

- o die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen wegen eines reinen Vermögensschadens übernimmt, die der versicherten Person gemäß § 24 VerG erwachsen (auch gegenüber dem Verein);
 - o die Kosten der Feststellung und Abwehr, der von einem Gläubiger des Vereines behaupteten Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person gemäß § 24 VerG übernimmt.
8. Bei der Erfüllung solcher Schadenersatzverpflichtungen besteht dabei Versicherungsschutz nur insoweit, als die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers des Vereines erforderlich ist.

Rückgriffsansprüche der versicherten Person gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung mit ihrer Entstehung ohne weiteres auf den Versicherer über. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

9. Ausschlüsse:

Über die im Art 7 AHVB genannten Risikoausschlüsse fallen insbesondere nicht unter die Versicherung

- a) wenn die versicherte Person dem Verein gegenüber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, wissentlichem Abweichen von gesetzlichen Normen oder anderen Vorschriften der Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, vom Beschluss des Leitungsorgans oder der Mitgliederversammlung, Vollmacht oder Weisung oder wegen grober Fahrlässigkeit haftet und gemäß §§ 24, 26 VerG in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch wenn der Versicherungsnehmer das Vereinsorgan gemäß § 24 Abs 3 VerG vorsätzlich oder grob fahrlässig irregeführt hat;
- b) Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Vereinen. Vereine sind im Sinne dieses Produktes wirtschaftlich tätig, wenn sie aufgrund ihrer Statuten die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes durch andere juristischen Personen u. rechtsfähigen Personengesellschaften beschaffen;
- c) jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, dass der Verein aufgrund zumindest grobfahrlässigen Verhaltens der versicherten Person Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abschließt, aufrechterhält und fortführt oder aus solchen Versicherungsverträgen aus welchen Gründen auch immer Leistungsfreiheit des Versicherers eingetreten ist;
- d) jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtliche Verpflichtungen und Haftungen, sofern diese von der versicherten Person zumindest grob fahrlässig verschuldet wurden.

C. Jahresprämie bei 10jähriger Vertragslaufzeit (inklusive 20% Dauerrabatt) und 11% Versicherungssteuer:

Bei einer Verbands- bzw. Vereinsauflösung erfolgt keine Rückverrechnung des Dauerrabattes.

D. Koordination und Beratung:

Seitens der BSO ist das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Koordination so wie für eine Beratung zu Schadensfällen beauftragt. Wir ersuchen daher, sämtlichen Schriftverkehr über das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH zu führen.